

organ oder Staatsanwalt nicht freigelassener vorläufig Festgenommener des § 125, Abs. 1 StPO. Für die richterliche Vernehmung gelten die gleichen Grundsätze, wie sie bezüglich der Vernehmung Verhafteter dargelegt wurden. Hält der Richter die Festnahme für ungerechtfertigt oder die Gründe für beseitigt, ordnet er die Freilassung des Beschuldigten an. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl.

5. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Ausgehend von dem Grundsatz der strengen Trennung der Verantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten staatlichen Organe überträgt das Gesetz in den §§ 140 ff. StPO den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt die selbständige Befugnis zur Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens. Beide Organe entscheiden eigenverantwortlich, ob das Verfahren einzustellen, vorläufig einzustellen, einem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben oder fortzuführen ist. Der Staatsanwalt kann gemäß § 89 StPO die Entscheidung des Untersuchungsorgans auf heben, ändern oder Weisungen für die weitere Führung der Untersuchungen erteilen.

5.1. Die abschließenden Entscheidungen der Untersuchungsorgane

5.1.1. Die Einstellung durch das Untersuchungsorgan (§ 141 StPO)

Das Untersuchungsorgan ist aus folgenden Gründen zur selbständigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens befugt:

- Der festgestellte Sachverhalt ist keine Straftat *(§ 141, Abs. 1, Ziff. 1 StPO). Dieser Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen in einem gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahren festgestellt wird, daß keine Straftat verübt wurde und somit ein strafloses Geschehnis vorliegt. Hierzu gehören auch diejenigen Sachverhalte, bei denen die Handlung entsprechend dem § 3, Abs. 1 StGB zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. War das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet, so schließt dessen Einstellung eine Verfolgung der Handlung als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit nicht aus (vgl. § 3, Abs. 2 StGB). Die Sache ist in -diesem Falle dem zum Erlaß einer Strafverfügung Berechtigten oder dem gesellschaftlichen Gericht bzw. Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung zu übergeben.
- Es ist festgestellt, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist (§ 141, Abs. 1, Ziff. 2 StPO). Dieser Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen festgestellt wird, daß zwar eine Straftat verübt wurde, aber von einer anderen Person als dem Beschuldigten. Da die Aufgabe des Untersuchungsorgans, den wirklichen Täter zu ermitteln, mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den bisherigen Beschuldigten noch nicht gelöst ist, muß nach der auf dieser Grundlage vorgenommenen Einstellung ein gegen einen anderen Bürger oder gegen Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.
- Es fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (§ 141,